

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 28.09.2000

ergeht folgende

V E R O R D N U N G

Gem. § 3 c Abs.3 des Salzburger Landespolizeistrafgesetzes vom 23.04.1975, LGBl.Nr. 58/1975 i.d.g.F. in Zusammenhalt mit § 79 (4) Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird zur Beseitigung von Missständen sowie Vermeidung von Gefahren für Menschen oder Sachen verordnet:

§ 1

Alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Adnet befindlichen Hunde sind außerhalb von Gebäuden oder ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen.

§ 2

Öffentliche Park- und Pflanzenanlagen sowie öffentliche Kinderspielplätze dürfen von Hunden nicht betreten werden.

§ 3

Ausgenommen vom Leinenzwang gem. § 1 dieser Verordnung sind Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunde im Einsatz, sowie Jagdhunde bei Ausübung der Jagd.

§ 4

Wer gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 3 c Abs.1 LPolStrG) und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 6 Abs.2 LPolStrG) bestraft.

§ 5

Diese Verordnung wird gem. § 79 (1) Salzburger Gemeindeordnung 1994 am 10. Oktober 2000 kundgemacht und tritt am 25. Oktober 2000 in Kraft.

**Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister:**

Erwin Brunauer